



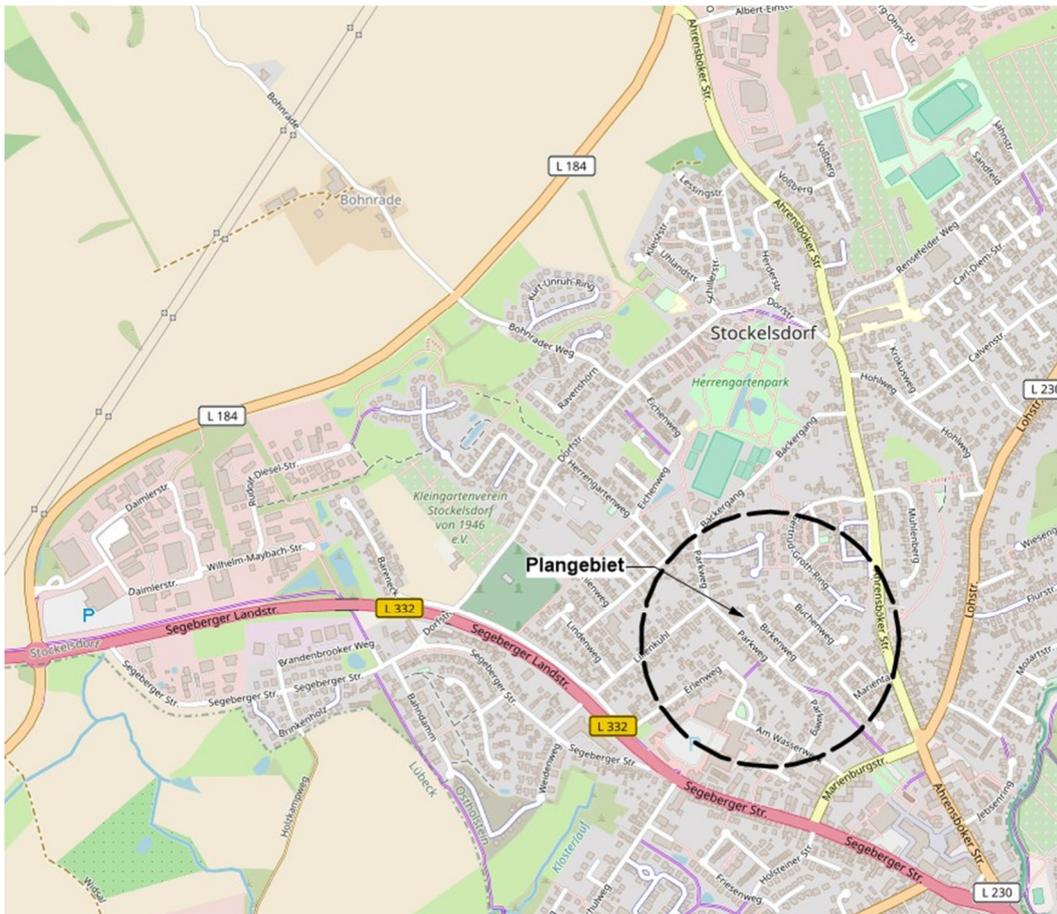
Gemeinde Stockelsdorf

Kreis Ostholstein

BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan Nr. 88

Für das Gebiet südwestlich des Parkweges, nordwestlich des Betriebsgeländes der Gemeindewerke, nordöstlich der Straßen „Am Wasserwerk“ und „Erlenweg“ sowie nordwestlich / südöstliche der Straße Lilienkuhl

Übersichtsplan ohne Maßstab:



Verfahrensstand nach BauGB:

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 4 (2)	§ 4a (3)	§ 33	§ 10
<input checked="" type="checkbox"/>						

Stand: 04.01.2022



INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass, Erfordernis und Verfahren der Planaufstellung	4
1.1 Planungsanlass.....	4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.3 Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB	5
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereichs	6
3. Städtebauliche Ausgangssituation.....	6
3.1 Bebauungsstruktur und Ortsbild	6
3.2 Natur und Umwelt.....	7
3.2.1 Bodenschutz / Bodenversiegelung	7
3.2.2 Trinkwasserschutz	8
3.2.3 Natur- und Artenschutz	8
3.2.4 Topographie.....	8
3.3 Eigentumsverhältnisse.....	8
3.4 Bisheriges Planungsrecht.....	8
3.4.1 Flächennutzungsplan	8
3.4.2 Bebauungsplan	9
4. Planungsbindungen aus übergeordneten Gesetzen und Planungen	9
4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	9
4.2 Regionalplan des Planungsraumes II 2004	10
4.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003.....	10
4.4 Landschaftsplan der Gemeinde Stockelsdorf (August 2000)	10
5. Ziel und Zweck der Planung.....	10
6. Inhalte der Planung	11
6.1 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung.....	11
6.1.1 Art der baulichen Nutzung	11
6.1.2 Maß der baulichen Nutzung	11
6.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	12
6.1.4 Mindestgrundstücksgrößen.....	13
6.1.5 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen	13
6.1.6 Örtliche Bauvorschriften.....	13
6.1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
6.2 Verkehrliche Erschließung / ÖPNV	14
6.2.1 Straßenverkehrliche Erschließung.....	14
6.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	14



6.3 Versorgung	14
6.3.1 Wasserversorgung	14
6.3.2 Gasversorgung	14
6.3.3 Versorgung mit elektrischer Energie	14
6.3.4 Fernmeldeeinrichtungen	15
6.3.5 Löschwasserversorgung.....	15
6.4 Entsorgung.....	16
6.4.1 Schmutzwasserentsorgung.....	16
6.4.2 Oberflächenwasserentsorgung	16
6.4.3 Abfallentsorgung	16
7. Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	16
7.1 Umweltprüfung	16
7.2 Schutzgut Boden.....	16
7.3 Schutzgut Wasser	17
7.4 Schutzgut PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT.....	18
7.5 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT.....	18
7.6 SCHUTZGUT MENSCH, KULTURELLES ERBE, ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD	18
8. Hinweise	18
8.1 Bodenschutz	18
8.2 Denkmalschutz	19
8.3 KAMPFMITTEL.....	20
8.4 Grundwasserschutz	20
9. Bodenordnung und Kosten.....	20
10. Städtebauliche Vergleichswerte / Flächenbilanz	21
11. Beschluss	21



1. ANLASS, ERFORDERNIS UND VERFAHREN DER PLANAUFSTELLUNG

1.1 PLANUNGSANLASS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in ihrer Sitzung am 18.11.2019 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 88 für das Gebiet südwestlich des Parkweges, nordwestlich des Betriebsgeländes der Gemeindewerke, nordöstlich der Straßen „Am Wasserwerk“ und „Erlenweg“ sowie nordwestlich / südöstlich der Straße Lilienkuh aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im Innenbereich des Zentralortes Stockelsdorf in direkter Nähe zu einem großen Einzelhandelszentrum.

Innerhalb des bereits bestehenden Siedlungsgefüges ist eine städtebauliche Ordnung langfristig planungsrechtlich zu sichern und gleichzeitig wohnbauliche Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Nachfrage an Grundstücken für die Bebauung mit Einfamilien- bzw. Mehrfamilienhäusern in der Gemeinde Stockelsdorf ist sehr hoch. Diese Nachfrage richtet sich nicht nur auf neue Baugebiete, sondern erstreckt sich auch auf die Bestandsgebiete.

Durch eine zunehmende bauliche Erweiterung in die rückwärtigen Grundstücksbereiche würde das Maß einer städtebaulich angemessenen Verdichtung deutlich überschritten und erhebliche, bewältigungsbedürftige städtebauliche Spannungen herbeigeführt werden.

Eine zunehmende Verdichtung würde eine Schmälerung des Wohnwertes der Grundstücke in der Umgebung auslösen, eine starke infrastrukturelle Belastung hervorrufen und zu einer nicht gebietsverträglichen Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs führen.

Um die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich zu steuern, soll das Quartier durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 städteplanerisch geordnet werden.

1.2 RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908),
- das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2021 (GVOBl. S. 1067).



1.3 AUFSTELLUNGSVERFAHREN NACH § 13A BAUGB

Der Bebauungsplan Nr. 88 wird als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Somit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Aufgrund seiner Größe und Lage im Gemeindegebiet erfüllt das Planvorhaben die Anforderungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB:

- Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung des Plangebietes und einer maßvollen Nachverdichtung geschaffen werden. Damit handelt es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- Die durch den Bebauungsplan Nr. 88 festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m²; die versiegelbaren Flächen im Geltungsbereich belaufen sich nur auf rund 12.400 m²
- Der Bebauungsplan Nr. 88 setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO, eine Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“, eine Grünfläche sowie öffentliche Verkehrsflächen zur inneren Erschließung fest.
Der Bebauungsplan begründet somit weder die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen noch eine Zulässigkeit von Vorhaben gemäß Liste „UVPpflichtige Vorhaben“, Anlage 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) Schleswig-Holstein vom 13.05.2003, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVObI. S. 425)
- Bei den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b Baugesetzbuch (BauGB) genannten Schutzgütern handelt es sich um die „Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes)“.
In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine der vorgenannten Schutzgebiete.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB vollständig vorliegen; der vorliegende Bebauungsplan darf daher als Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

In der Folge werden für dieses Aufstellungsverfahren die nachstehenden Vereinfachungen und Beschleunigungen Anwendung finden:

- Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- Verzicht auf eine Eingriffs-/Ausgleichsermittlung und -bilanz,
- Verzicht auf die Angaben bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB darüber, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- Verzicht auf die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Bei der Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a gelten die Verfahrensvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Demnach kann:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden,



- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

Um alle wichtigen Aspekte der Planung zu berücksichtigen, wird dennoch eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGELTUNGSBEREICHS

Die Gemeinde Stockelsdorf liegt unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze der Hansestadt Lübeck und gehört somit zum Kreis Ostholstein. Die Lage des Plangebiets befindet sich nordwestlich des zentralen Bereichs der Kerngemeinde Stockelsdorf. Durch das Plangebiet führt die Erschließungsstraße Parkweg, welche in Teilen durch den Birkenweg begleitet wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 der Gemeinde Stockelsdorf hat eine Größe von etwa 5,80 ha.

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Nordosten durch den Bäckerweg und die Johannes-Grevsen-Straße
- Im Osten durch den Buchenweg
- Im Süden durch die Straße Am Wasserwerk
- Im Westen durch den Lilienkuhl

Die Lage des Plangebiets ist im Übersichtsplan verzeichnet. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 dargestellt.

3. STÄDTEBAULICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 BEBAUUNGSSTRUKTUR UND ORTSBILD

Das Plangebiet ist in Teilen durch eine straßenorientierte Wohnbebauung auf überwiegend langgestreckten Baugrundstücken geprägt. Die Bebauung mit den Hauptgebäuden reicht bis zu circa 33 Meter tief in die Grundstücke hinein. Im hinteren Bereich befinden sich neben Garagen und sonstigen Nebengebäuden zum Teil auch zweite Wohngebäude, die an das Haupthaus angebaut sind.

Die Wohnhäuser weisen eine unterschiedliche Altersstruktur auf. Es handelt sich um Einzel- oder Doppelhäuser mit meist Klinker- oder Putzfassaden und Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach. Auf nachverdichteten Grundstücken sind ebenfalls Pult- und Flachdächer zu finden.

Die Häuser sind durchgängig eingeschossig gebaut. Die Dachneigungen der Hauptgebäude liegen meist zwischen ca. 25° bis 55°.

Der Vorgartenbereich ist weitestgehend bebauungsfrei; auf einzelnen Grundstücken befinden sich dort aber auch Carports und befestigte Stellplätze. Die hinteren Grundstücksteile sind überwiegend frei von baulichen Anlagen und werden in der Regel gärtnerisch genutzt.

Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke durch die Hauptgebäude ist insgesamt gering und liegt unter einer Größenordnung von 25%, oft auch deutlich darunter. Der Großteil der Wohngebäude umfasst jeweils eine Wohnung, in einzelnen Häusern sind jedoch bis zu zehn Wohnungen angemeldet.

Neben der straßenorientierten Bebauung wird das Ortsbild auch durch den vorhandenen Altbaumbestand im Verlauf des Parkweges geprägt.

Abgesehen von der vorherrschenden Wohnnutzung werden in den Wohngebäuden teilweise auch büroähnliche Tätigkeiten bzw. freie Berufe analog zu § 18 Einkommenssteuergesetz ausgeübt.

Weiterhin wird über den Parkweg eine Kindertagesstätte erschlossen.



Abb. 2: Geltungsbereich Bebauungsplan 88

3.2 NATUR UND UMWELT

3.2.1 BODENSCHUTZ / BODENVERSIEGELUNG

Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich ist bis auf wenige Ausnahmen relativ gering und beschränkt sich auf die Haupt- und Nebengebäude sowie Zufahrten, Stellplätze und Terrassen. Altlasten im Geltungsbereich sind nicht bekannt.



3.2.2 TRINKWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet liegt nicht in einem nach Wasserhaushaltsgesetz festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, ist aber als Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Stockelsdorf gekennzeichnet. Entsprechende Hinweise wurden unter Punkt 8 der Begründung und in die Planzeichnung mit aufgenommen.

3.2.3 NATUR- UND ARTENSCHUTZ

Die bebauten Wohngrundstücke sind überwiegend durch große Hausgärten geprägt. Die bereits genannten Straßenbäume am Parkweg bieten Lebensraum für viele Tierarten und wirken sich positiv auf das Stadtklima aus, so dass sie nicht nur aus ortsgestalterischer Sicht sondern auch aus Gründen des Klima-, Arten- und Biotopschutzes erhaltenswert sind.

Der Baumbestand im Geltungsbereich bietet potenzielle Nist- und Ruhestätten für heimische Vogelarten. Alle heimischen Brutvogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Es befinden sich jedoch keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) geschützten Biotope im Plangebiet.

3.2.4 TOPOGRAPHIE

Der Parkweg weist in seinem Verlauf insbesondere im südlichen Bereich einen Anstieg auf. Die Grundstücke im östlichen Teil des Geltungsbereiches entlang des Birkenweges weisen eine leicht erhöhte Lage in Bezug auf den Parkweg auf.

3.3 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Straßen Parkweg und Birkenweg stehen im Eigentum der Gemeinde Stockelsdorf, alle Wohngrundstücke im Plangeltungsbereich befinden sich in Privateigentum. Das Grundstück der Kindertagesstätte befindet sich im Eigentum der Kirchengemeinde.

3.4 BISHERIGES PLANUNGSRECHT

3.4.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockelsdorf wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Aktenzeichen IV 647-512.111-55.40) mit Datum vom 30.03.2001 genehmigt und ist am 10.05.2001 wirksam geworden.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

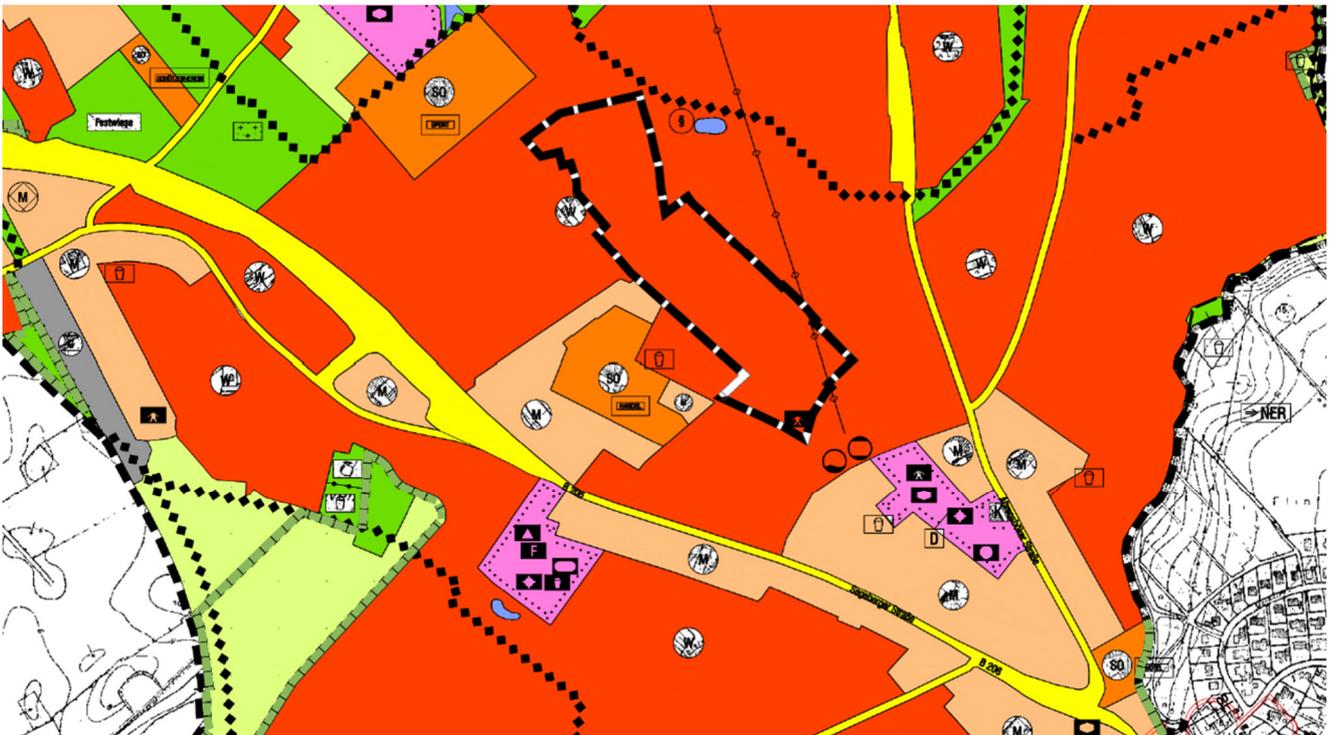


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan -Neuaufstellung- der Gemeinde Stockelsdorf

3.4.2 BEBAUUNGSPLAN

Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 88 selbst war bisher nicht Gegenstand verbindlicher Bauleitplanung. Insofern sind die Grundstücke im Geltungsbereich bisher insgesamt nach § 34 BauGB zu beurteilen.

4. PLANUNGSBINDUNGEN AUS ÜBERGEORDNETEN GESETZEN UND PLANUNGEN

4.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010

Die Gemeinde Stockelsdorf grenzt unmittelbar an den Verdichtungsraum um die Hansestadt Lübeck, liegt innerhalb des 10 km – Umkreises im Ordnungsraum des Oberzentrums der Hansestadt Lübeck, liegt auf einer Entwicklungsachse und ist als Stadtrandkern II. Ordnung dargestellt.

Die Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten Zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen. Ihre zentralörtlichen Einrichtungen sollen denen vergleichbarer Zentraler Orte entsprechen und in Abstimmung mit einem übergeordneten Zentralen Ort entwickelt werden. Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen sollen möglichst in Abstimmung mit den Zentralen Ort erfolgen.

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wurde 18.12.2018 bis 31.05.2019 öffentlich ausgelegt. Vom 08.12.2020 bis 22.02.2021 fand die Auslegung zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes statt.

Der Bebauungsplan Nr. 88 der Gemeinde Stockelsdorf steht den Zielen des Landesentwicklungsplanes und dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.



4.2 REGIONALPLAN DES PLANUNGSRAUMES II 2004

Im Regionalplan werden Aussagen getroffen, welche die Ziele des Landesentwicklungsplanes spezifizieren: Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Abgrenzung des Achsenraumes und im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Oberzentrums Lübeck.

Im Ordnungsraum Lübeck soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen im Achsenraum vollziehen. Die Schwerpunkte der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung liegen innerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 der Gemeinde Stockelsdorf steht den Vorgaben des Regionalplanes Schleswig-Holstein für den Planungsraum II nicht entgegen.

4.3 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM II 2003

Im Landschaftsrahmenplan ist im Bereich des Plangebietes ein Wasserschongebiet dargestellt. Ein Wasserschutzgebiet ist für diesen Bereich nicht eingetragen.

4.4 LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE STOCKELSDORF (AUGUST 2000)

Der Maßnahmenplan des Landschaftsplans der Gemeinde Stockelsdorf sieht für den Geltungsbereich und die Umgebung eine Erhöhung der Freiraumqualität des Straßenraumes vor.

Der Parkweg ist als Rad- und Wanderwegeverbindung eingezeichnet.

5. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Innerhalb des bereits bestehenden Siedlungsgefüges ist eine städtebauliche Ordnung im Bereich bestehender Wohngrundstücke langfristig planungsrechtlich zu sichern und gleichzeitig wohnbauliche Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Einfamilienhäusern in der Gemeinde Stockelsdorf ist sehr hoch. Diese Nachfrage richtet sich nicht nur auf neue Baugebiete, sondern erstreckt sich auch auf die Bestandsgebiete.

Die Straßen Parkweg und Birkenweg sind derzeit gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Durch eine bauliche Erweiterung in die rückwärtigen Grundstücksbereiche würde das Maß einer städtebaulich angemessenen Verdichtung deutlich überschritten und erhebliche, bewältigungsbedürftige städtebauliche Spannungen herbeigeführt.

Eine zunehmende Verdichtung würde außerdem eine Schmälerung des Wohnwertes der Grundstücke in der Umgebung auslösen, eine starke infrastrukturelle Belastung hervorrufen und zu einer nicht gebietsverträglichen Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs führen.



Die Gemeinde Stockelsdorf verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 das Ziel der städtebaulichen Ordnung des Gebietes und der Schaffung von gebietsverträglichen Möglichkeiten der Nachverdichtung.

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 wurde im Sinne der §§ 8 ff BauGB für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

6. INHALTE DER PLANUNG

6.1 KÜNFTIGE BAULICHE ENTWICKLUNG UND NUTZUNG

6.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 wird ein bereits bebautes Gebiet überplant. Das Gebiet soll gemäß dem Bestand auch weiterhin vorwiegend dem Wohnen dienen. Es werden Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt.

Die Nutzungen der sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie können zu einer verträglichen Nutzungsmischung beitragen, die das entstehende Gebiet beleben. Hierbei sollte aber der Einzelfall unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungen sorgsam abgewogen werden, um den Charakter eines Wohngebietes zu wahren.

Im Hinblick auf die vorhandenen Nutzungen sollen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden. Die ansonsten im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Beherbergungs- und Gartenbaubetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen werden ausgeschlossen.

Durch diese Einschränkungen wird im Geltungsbereich und seinem Umfeld ein mögliches Konfliktpotenzial mit der Nachbarschaft gering gehalten. Aufgrund der Öffnungszeiten sowie des verursachten Ziel- und Quellverkehrs durch Kunden und der Anlieferungszeiten wären gerade in den Abend- und Nachtstunden beeinträchtigende Schallimmissionen für die angrenzende Wohnbebauung nicht auszuschließen.

6.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Entsprechend der Zielsetzung für den Bebauungsplan werden für die Wohnbebauung eine GRZ von 0,25 bzw. 0,20, eine eingeschossige Bebauung mit maximal 10 m Firsthöhe und die Begrenzung der Wohneinheiten im Verhältnis zur Grundstücksgröße festgesetzt. Insgesamt wird dadurch ein maßvoller Rahmen für gebietsverträgliche Ausbau- und Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen.

Gemäß den Zielsetzungen des Bebauungsplanes, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und angemessene Möglichkeiten der Verdichtung zu schaffen, werden entsprechende differenzierte Grundflächenzahlen (GRZ) der Allgemeinen Wohngebiete festgesetzt. Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 wird eine GRZ von 0,25 festgesetzt, für das Allgemeine Wohngebiet WA3 eine GRZ von 0,20. Zuzüglich der zulässigen Versiegelung durch Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO ergibt sich eine Gesamtgrundflächenzahl von 0,375 bzw. 0,30. Durch die Gliederung des Plangebietes soll den verschiedenen Nutzungsansprüchen entsprochen werden. Der differenzierte Grad der Versiegelung führt zu einem stimmigen Ortsbild zwischen den bereits bestehenden baulichen Strukturen sowie den geplanten Erweiterungsmöglichkeiten.



Die Größe der Grundflächenzahl entspricht dem im Bestand geprägten Charakter des Geltungsbereichs und folgt zugleich dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Schonung des natürlichen Wasserhaushaltes. Mögliche gegenwärtige Überschreitungen innerhalb des bereits bebauten Wohngebietes unterliegen dem Bestandsschutz. Eine Berücksichtigung der im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 88 zulässigen Grundflächenzahl hat im Zuge von Nutzungsänderungen zu erfolgen.

Darüber hinaus wird, ebenfalls unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten, eine eingeschossige (I) Bebauung mit einer Firsthöhe von maximal 10,00 Meter festgesetzt.

Als Bezugshöhe für die Höhenlage und Höhe der Gebäude wird die Oberkante der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche (Parkweg, Birkenweg) festgelegt. Zur Berücksichtigung eines etwaigen natürlichen Geländeanstiegs oder –abfalls auf den Grundstücken, ist die einzuhaltende Höhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufs zu erhöhen oder zu reduzieren.

Durch die Größenbeschränkung wird sichergestellt, dass sich die verschiedenen Bauformen innerhalb des Plangebietes nicht negativ beeinflussen und gleichzeitig ein stimmiger Übergang zwischen der Bebauung innerhalb des Plangebietes sowie der angrenzenden Bebauung geschaffen wird.

Zur Sicherung des Charakters einer Kleinsiedlung sowie des bestehenden Ortsbildes erfolgt die Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen. Umfangreiche Nachverdichtungen innerhalb des wohnbaulichen Bestandes können zu einer Veränderung des bestehenden Erscheinungsbildes führen. Durch die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße sind sie bei ortsangemessenem Flächenumfang dennoch möglich.

Mit der Festsetzung einer höchstzulässigen Zahl der Wohnungen wird eine maßvolle Verdichtung gewährleistet, eine infrastrukturell nicht mehr zu bewältigende Entwicklung aber vermieden.

Insgesamt wird durch die Festsetzungen ein angemessener Rahmen für gebietsverträgliche Ausbau- und Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen.

6.1.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 erfolgt eine Überplanung und Absicherung des baulichen Bestandes mit Möglichkeiten der Nachverdichtung. Grundsätzlich ist eine Sicherung des Ortsbildes auf Grundlage des bereits bestehenden Umfangs vorgesehen. Großflächige Nachverdichtungen sind aus städtebaulicher Sicht und zur Erhaltung der vorhandenen Struktur nicht vorgesehen. In den entsprechenden Bereichen erfolgt die Festlegung der Baugrenzen auf Grundlage der bestehenden baulichen Strukturen.

Um den bisherigen Gebietscharakter zu erhalten, soll sich die zulässige Bebauung auf Einzel- und Doppelhäuser beschränken. Für die einzelnen Gebiete werden differenzierte Festsetzungen getroffen.

Durch die festgesetzten durchgängigen Baufenster parallel zur Straße, werden die vorhandenen Hauptgebäude auf den Grundstücken erfasst und ausreichend Raum für bauliche Erweiterungen im Rahmen des gewünschten Gebietscharakters geschaffen. Terrassen sollen generell auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein, auch wenn sie an die Hauptgebäude angebaut sind. Für untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Wintergärten oder Erker und Treppenhäuser werden Ausnahmeregelungen zur Überschreitung der Baugrenze in einem bestimmten Maß textlich festgesetzt.



6.1.4 MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖßEN

Zur Sicherung des dörflichen Charakters sowie des bestehenden Ortsbildes erfolgt die Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen. Umfangreiche Nachverdichtungen innerhalb des wohnbaulichen Bestandes könnten zu einer Veränderung des bestehenden Erscheinungsbildes führen. Durch die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße sind sie bei ortsangemessenem Flächenumfang dennoch möglich.

Im Falle einer wohnbaulichen Nachverdichtung innerhalb des Geltungsbereiches ist durch die Vorgabe der Mindestgrundstücksgröße von 500 m² bei Bebauung mit Einzelhäusern und 300 m² bei Bebauung mit Doppelhäusern grundsätzlich gewährleistet, dass keine unverhältnismäßigen baulichen Entwicklungen erfolgen und das charakteristische Ortsbild gewahrt bleibt.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Gebäuden (Doppelhaushälften), die durch das Aneinanderbauen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden müssen, so dass mindestens 300m² Baugrundstück für jeweils eine Doppelhaushälfte benötigt wird.

6.1.5 STELLPLÄTZE UND GARAGEN, NEBENANLAGEN

Für die Bebauung erforderliche Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst unterzubringen und nachzuweisen. Die Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) ist hierbei zu beachten.

In der planzeichnerisch festgesetzten Vorgartenzone entlang der Straßenverkehrsfläche sind Carports und Garagen sowie Nebenanlagen (außer Müllboxen, Einfriedungen bis 80 cm Höhe sowie Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken) nicht zulässig, um eine optische Beeinträchtigung dieses Bereiches zu vermeiden und das ruhig ausgeprägte Straßenbild im Gebiet dauerhaft zu erhalten. Für bestehende genehmigte und rechtmäßig errichtete Anlagen gilt Bestandsschutz.

6.1.6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die baugestalterischen Festsetzungen dienen im Wesentlichen der Integration der Neubebauung in den Bestand, ohne jedoch den Spielraum für die Neubebauungen zu sehr einzuschränken.

Die Festsetzung zu den Einfriedungen dient der Wirksamkeit der Vorgärten für das Straßenbild.

Die Beschränkung der Errichtung von Werbeanlagen und deren Größe erfolgt in Anbetracht der hier vorgesehenen Nutzungen.

6.1.7 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Der Hinweis auf § 8 Abs. 1 der LBO SH in Bezug auf die Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen soll der Entwicklung von großflächig mit Steinen bzw. Schotter bedeckten Gartenflächen (Steinwüsten) entgegenwirken.

Die getroffenen Festsetzungen der Versiegelung sollen zukünftig nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen bei der Erstellung von Stellplätzen, Zufahrten und Parkplätzen zulassen.



6.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG / ÖPNV

6.2.1 STRAßENVERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Alle Erschließungsanlagen sind bereits vorhanden. Es sind keine zusätzlichen Erschließungsanlagen vorgesehen.

Die Anbindung aller Baugrundstücke im Geltungsbereich an das vorhandene Straßennetz erfolgt wie bisher über die Straßen Parkweg und Birkenweg.

6.2.2 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV)

Die Gemeinde Stockelsdorf ist durch verschiedene Buslinien des Stadtverkehrs Lübeck gut in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden. In ca. 200 m Luftlinie zum Geltungsbereich befinden sich die Haltestellen „Ravensbusch“ und „Marienburgstraße“. Die Haltestellen sind fußläufig über den Ahornweg (Ravensbusch) und die Straße Am Wasserwerk (Marienburgstraße) zu erreichen.

6.3 VERSORGUNG

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 ist als vorhandene Bebauung bereits an die bestehenden Versorgungseinrichtungen angeschlossen.

6.3.1 WASSERVERSORGUNG

Die zentrale Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das im Ort vorhandene Trinkwasserversorgungsnetz. Die Wasserversorgung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Netzbetreiber ist die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH. Die Bedingungen für Anschlüsse an dieses Netz regelt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWASSERV)“. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

6.3.2 GASVERSORGUNG

Die zentrale Gasversorgung erfolgt durch Anschluss an das im Ort vorhandene Erdgasversorgungsnetz. Netzbetreiber sind die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH. Die Bedingungen für Anschlüsse an dieses Netz regelt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“.

6.3.3 VERSORGUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE

Die Gemeinde Stockelsdorf wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG und andere private Anbieter mit elektrischer Energie versorgt.

In Anbetracht der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Aufheizung der Erdatmosphäre durch die Verbrennung fossiler Energieträger wird geraten, durch Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und die Nutzung regenerativer Energien den Primärenergieverbrauch zu senken. In diesem Zusammenhang wird Solarenergienutzung empfohlen.

6.3.4 FERNMELDEEINRICHTUNGEN

Die Gemeinde wird von der Telekom Deutschland GmbH und anderen privaten Fernmeldeanbietern versorgt. Alle Telekommunikationsleitungen (Leitungen für Festnetz- bzw. Glasfaseranschlüsse) sind aus Gründen des Ortsbildes unterirdisch zu verlegen. Die Regelungen der §§ 68 ff. TKG bleiben hierbei unberührt.

6.3.5 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Brandbekämpfung in Stockelsdorf ist durch die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Stockelsdorf sichergestellt.

Eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Stockelsdorf und der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH regelt den Umfang der Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem der Gemeindewerke für das gesamte Gemeindegebiet.

Nach Angaben des Ordnungsamtes der Gemeinde Stockelsdorf befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 und in einem Radius von 300 Metern rund 42 Entnahmestellen für Löschwasser aus mehreren Hauptleitungen, sodass für den Geltungsbereich aus dem öffentlichen Trinkwassernetz Löschwasser von mehr als 96 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung steht (vgl. Abb. 4).

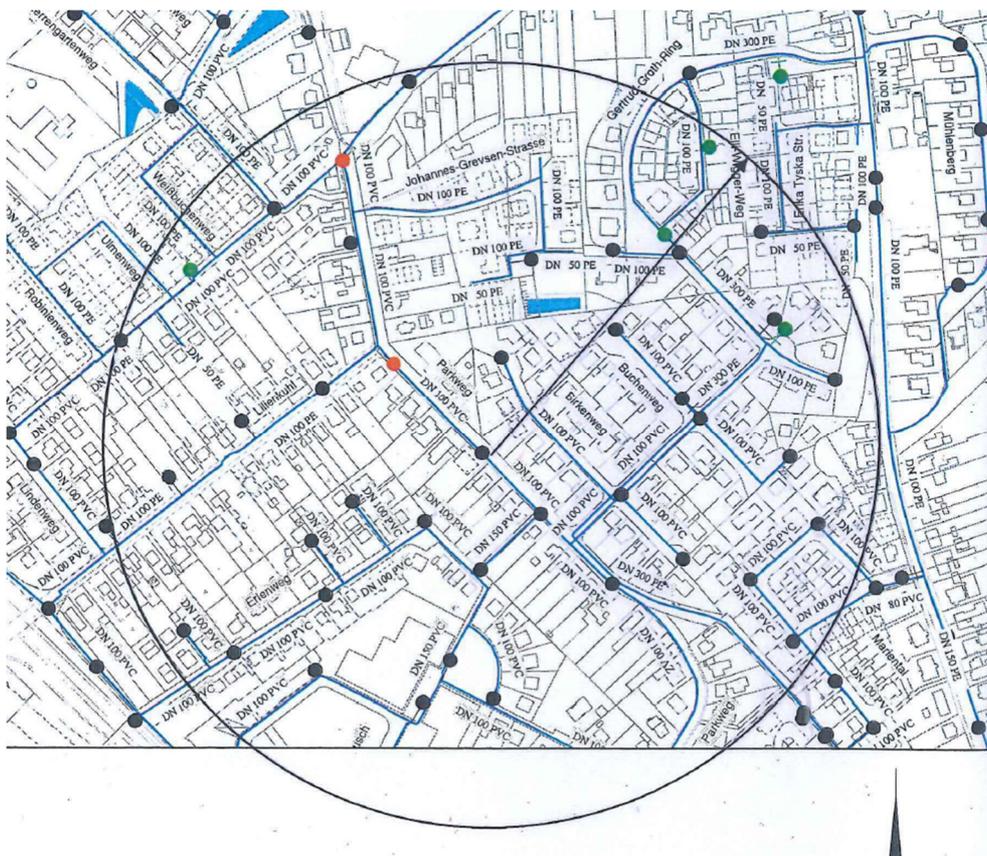


Abb. 4: Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300m



6.4 ENTSORGUNG

6.4.1 SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die zentralen Abwasserleitungen der Gemeinde Stockelsdorf im Zentralklärwerk der Hansestadt Lübeck. Die derzeitige Kapazität der Anlage ist ausreichend.

Neu errichtete Gebäudeanlagen werden an das bestehende Netz angeschlossen.

6.4.2 OBERFLÄCHENWASSERENTSORGUNG

Die wasserrechtlichen Anforderungen des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 gelten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen in Neubaugebieten.

Für Bestandsgebiete, die neu überplant werden oder eine wesentliche Änderung in der Nutzung erfahren, sowie für Satzungen nach § 34 BauGB und § 35 BauGB sind sie lediglich ein Mittel für die Überprüfung bei hydraulischen Problemen in Gewässern.

Das innerhalb des Plangeltungsbereichs anfallende Oberflächenwasser wird über ein Trennsystem schadlos in den Vorfluter „Klosterlauf“ abgeleitet. Für die bestehende Einleitungsstelle liegt bereits eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Hydraulische Überlastungen oder sonstige Probleme des Einleitungsgewässers sind derzeit nicht bekannt.

Im Zuge eines modernen und nachhaltigen Regenwassermanagements werden Festsetzungen zur Versickerungsfähigkeit der Stellplatzflächen und zur Begrünung von Flachdächern getroffen. Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen des Bauantragsverfahrens, die Machbarkeit einer dezentralen Versickerung zu untersuchen und nach Möglichkeit umzusetzen. Die Prüfung der Machbarkeit sollte hierbei nach DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ durchgeführt werden.

6.4.3 ABFALLENTSORGUNG

Die Abfallentsorgung erfolgt durch Anschluss an die zentrale Müllabfuhr des Zweckverbandes Ostholstein. Die Müll- und Wertstoffdetails sind mit dem Zweckverband Ostholstein abzustimmen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT, EINGRIFFSREGELUNG

7.1 UMWELTPRÜFUNG

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens und es wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

7.2 SCHUTZGUT BODEN

Die Flächen im Plangebiet sind bereits durch die bauliche Nutzung geprägt. Hier befinden sich Wohngebäude mit ihren umliegenden Gärten. Aufgrund der bestehenden Bebauung mit zugehörigen Nebenanlagen ist ein Großteil der Flächen bereits versiegelt.



Mit der Umsetzung der Planung erfolgt eine Zunahme des Versiegelungsgrads im Plangebiet, so dass die natürliche Bodenfunktion und die Grundwasserneubildung eingeschränkt werden. Um die Versiegelung zu begrenzen werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe bereits vor Planaufstellung zulässig waren.

Flächenversiegelung:

	Flächengröße in m ²	Derzeit versiegelte Fläche in m ²	Zulässige GRZ (GRZ II)	Mögliche versiegelte Grundfläche in m ² (GRZ II)
Allgemeines Wohngebiet 1	35.354	4.946	0,25 (0,375)	8.838 (13.258)
Allgemeines Wohngebiet 2	4.497	498	0,25 (0,375)	1.124 (1.686)
Allgemeines Wohngebiet 3	7.529	1.381	0,20 (0,30)	1.506 (2.259)
Insgesamt	47.380	6.825		11.468 (17.203)
Differenz				+ 4.643 / + 68,03 %

7.3 SCHUTZGUT WASSER

Wie bereits erläutert, erfolgt mit der Umsetzung der Planung eine Zunahme der Versiegelung des Bodens - was die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Neben den Festsetzungen zur Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, dient die Festsetzung von Zufahrten und Stellplätzen in wasserdurchlässiger Ausführung der Regeneration des Grundwassers.

Der Bebauungsplan Nr. 88 liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Stockelsdorf, im direkten Anstrom zu den dortigen Brunnen, direkt im Nahbereich.

Eine Nutzung von tiefer Erdwärme (Erdwärmesondenanlage) ist im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu den Brunnen des Wasserwerkes und zum Schutz des Grundwassers nicht möglich.

Sind Pfahlgründungen für evtl. Neubauten notwendig, so sind diese als Erdaufschlüsse gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Grundwasserhaltungen für die Bauzeit stellen eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Das Durchstoßen der Deckschicht oder das Vermindern der Mächtigkeit der Deckschicht, die dem Schutz des Grundwasserleiters dient, welcher zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, ist zu vermeiden.



Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

Letztendlich ist nicht zu erkennen, dass mit der Umsetzung der Planung erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

7.4 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 wurde eine Potenzialabschätzung Fauna und Ersteinschätzung Artenschutz vom Büro BBS Greuner-Pönicke aus Kiel erstellt. Die Ergebnisse sind nachfolgend zusammenfassend dargelegt.

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung.

Die Untersuchungen bezogen sich auf zukünftige Flächeninanspruchnahmen durch Abriss von Gebäuden/Gebäudeteilen, Neubau von Gebäuden/Gebäudeteilen, Umbau von Gebäuden/Gebäudeteilen und Rodung von älteren Bäumen im Geltungsbereich. Vorübergehende durch Bautätigkeit hervorgerufene Störungen wurden nicht betrachtet, da im Geltungsbereich keine störepfindlichen Arten vorkommen. Die durchgeführte faunistische Potenzialanalyse hat für den Geltungsraum potenzielle Vorkommen von ungefährdeten Brutvogelarten sowie von Fledermäusen ermittelt.

Für Abriss-, Neubau- und/oder Umbauvorhaben wurde dementsprechend der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf festgestellt. Dieser reicht von Bauzeitenregelungen für Rodungen von Gehölzen und Gebäuderückbau für Brutvögel und Fledermäuse bis zum Kastenausgleich für Fledermäuse.

Zeitregelungen und/oder CEF-Maßnahmen können unter Umständen entfallen, wenn kurzfristig fachkundig erbrachte Negativnachweise vorgelegt werden. Negativnachweise sind gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erbringen.

Entsprechende Maßnahmen sind als Hinweise ohne Normcharakter im Textteil B der Planzeichnung aufgenommen worden.

7.5 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der alleinigen Überplanung von Bestandsbauten ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu rechnen.

7.6 SCHUTZGUT MENSCH, KULTURELLES ERBE, ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der alleinigen Überplanung von Bestandsbauten ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kulturelles Erbe, Orts- und Landschaftsbild zu rechnen.

8. HINWEISE

8.1 BODENSCHUTZ

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –, (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.



Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen:

Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze, u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden:

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen:

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8.2 DENKMALSCHUTZ

Hinweis auf § 15 Denkmalschutzgesetz:

Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf der von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Fund, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Soweit sich darüber hinaus aus anderen Fachgesetzen Untersuchungs-, Genehmigungs- oder Abstimmungspflichten oder sonstige für die Umsetzung des Bebauungsplans relevanten Sachverhalte ergeben, wird hierauf in Teil B des Bebauungsplanes im Anschluss an die textlichen Festsetzungen hingewiesen.



8.3 KAMPFMITTEL

Die Gemeinde Stockelsdorf ist in der Anlage 2 der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein der Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen nicht aufgeführt. Für das Gebiet erfolgt keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung S-H.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

8.4 GRUNDWASSERSCHUTZ

Der Bebauungsplan Nr. 88 liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Stockelsdorf, im direkten Anstrom zu den dortigen Brunnen, direkt im Nahbereich.

Eine Nutzung von tiefer Erdwärme (Erdwärmesondenanlage) ist im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu den Brunnen des Wasserwerkes und zum Schutz des Grundwassers nicht möglich.

Sind Pfahlgründungen für eventuelle Neubauten notwendig, so sind diese als Erdaufschlüsse gemäß § 49 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Grundwasserhaltungen für die Bauzeit stellen eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gemäß WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Das Durchstoßen der Deckschicht oder das Vermindern der Mächtigkeit der Deckschicht, die dem Schutz des Grundwasserleiters dient, welcher zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, ist zu vermeiden.

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

9. BODENORDNUNG UND KOSTEN

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erschließungskosten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 88 entstehen der Gemeinde nicht.



10. STÄDTEBAULICHE VERGLEICHSWERTE / FLÄCHENBILANZ

Gesamtfläche Geltungsbereich B-Plan Nr. 88	ca.	57.978 m ²
davon:		
Allgemeines Wohngebiet	ca.	47.380 m ²
Gemeinbedarfsfläche	ca.	2.092 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca.	8.186 m ²
Grünfläche	ca.	320 m ²

11. BESCHLUSS

Diese Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 88 für das Gebiet südwestlich des Parkweges, nordwestlich des Betriebsgeländes der Gemeindewerke, nordöstlich der Straßen „Am Wasserwerk“ und „Erlenweg“ sowie nordwestlich / südöstliche der Straße Lilienkuhl wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.02.2022 gebilligt.

29. Juni 2022
Stockelsdorf, den


Bürgermeisterin

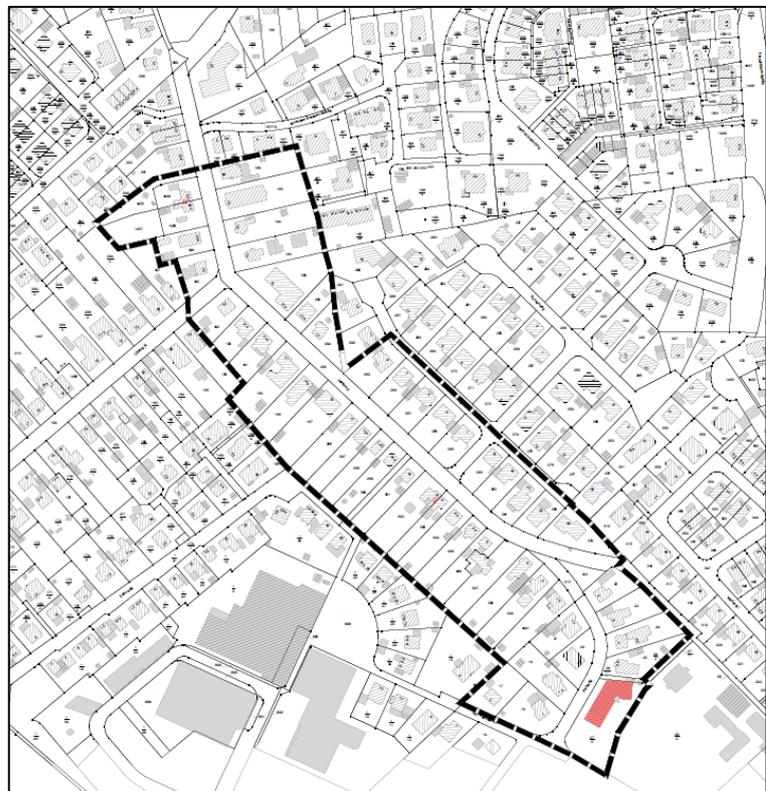


Gemeinde Stockelsdorf

B-Plan Nr. 88

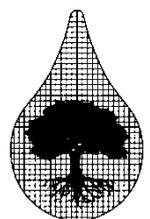
(„Parkweg“)

**Faunistische Potenzialanalyse
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Stockelsdorf

B-Plan Nr. 88

(„Parkweg“)

Faunistische Potenzialanalyse

mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Stockelsdorf
Ahrensböcker Straße 7
23617 Stockelsdorf

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiterin:
Dipl. Biol. M. Freund

Kiel, 4.5.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Wirkfaktoren	8
3.2	Abgrenzung des Wirkraumes	8
3.3	Habitatsituation	10
4	Faunistischer Bestand	11
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	11
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3	„Nur“ national geschützte Arten	14
4.4	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.5	Bestandstabelle	14
5	Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt	16
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	17
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	18
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
7	Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf	21
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen)	21
7.2	CEF-Maßnahmen	21
8	Weitere Regelungen und Empfehlungen für die Fauna	21
9	Zusammenfassung	22
10	Literatur	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stockelsdorf plant die Ausstellung des B-Plans Nr. 88 (Parkweg), der im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt werden soll. Für Baumaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um etwaige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Tierarten abschätzen und vermeiden zu können.

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Es sind künftig Einreichungen von Bauanträgen für Vorhaben innerhalb der Baufenster möglich. Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke beauftragt.

Hiermit werden eine Einschätzung der Habitatsituation, eine faunistische Potenzialanalyse und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.



Abbildung 1: Lage des B-Plan Nr. 88 der Gemeinde Stockelsdorf (Karte OSM Standard)

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich am östlich Rand der Ortslage Stockelsdorf südwestlich der des Vorwerker Friedhofs. Die Lage ist der Abb. 1 zu entnehmen.

2.2 Methode

Ermittlung der Biotopsituation

Die Grundlage für die Ermittlung der Habitatsituation bildete eine Geländebegehung am 24.2.2021. Die Fläche des B-Plan-Gebiets wurde begangen und soweit einsehbar die Biotopsituation eingeschätzt. Dazu gehörten ältere Bäume (ggf. mit Höhlen), Nester/Horste, Öffnungen in Gebäudestrukturen (Öffnungen, Nischen, Spalten, Jalousiekästen u.a.).

Es wurden keine Begehungen auf Privatgelände und im Innenbereich von Gebäuden durchgeführt.

Ermittlung des faunistischen Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR (Stand: 19. Oktober 2020) sowie weitere Informationsquellen (Brutvogelatlas, Säugetieratlas, Vogelforen u.a.) ausgewertet.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die hier zu erwartenden und artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier vor allem die Fledermäuse.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung (s. Abb. 2).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahme genehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist die aktuelle Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts sind keine konkreten Bauvorhaben bekannt. Im Bereich der neu erstellten Baufenster befindet sich in allen Fällen eine bestehende Bebauung, auch in dem im Plan (Lage s. Abb. 2) als unbebaut dargestellten Baufenster im Nordwesten.

Im Bereich der Baufenster sind folgende Vorhaben denkbar/möglich:

- Abriss von Gebäuden/Gebäudeteilen
- Neubau von Gebäuden/Gebäudeteilen
- Umbau von Gebäuden/Gebäudeteilen
- Rodung von älteren Bäumen

3.1 Wirkfaktoren

Künftige Vorhaben können unterschiedliche Wirkungen haben. Die Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baumaßnahmen erzeugen Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit. Der Lärm der Arbeiten wird durch den Einsatz entsprechend dem heutigen Stand der Technik lärmgeschützter Geräte und Maschinen weitgehend gemindert. Auch Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird. Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder visuelle Reize wird sich daher auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen beschränken.

(Wirkfaktor vorübergehende visuelle und akustische Störungen)

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Möglich ist der Rückbau von Gebäuden und die Überbauung von Gartenflächen und Gehölzen im Bereich der Baufenster (s. Abb. 2) **(Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme)**.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Eine dauerhaften Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht ist in einem bestehenden Wohngebiet nicht anzunehmen.

3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Auf Grund der starken Vorbelastung durch die flächendeckende Wohn-, Garten-, Freizeit- und Verkehrsnutzung, weiter auch die rundum umgebende gleichartige Nutzungen, wird nachfolgend von der Annahme ausgegangen, dass dauerhafte Wirkungen nur im Bereich der Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Vorübergehende durch Bautätigkeit hervorgerufene visuelle und akustische Störungen werden hier nicht weiter berücksichtigt, da in diesem vorbelasteten Bereich keine störempfindlichen Arten vorkommen werden

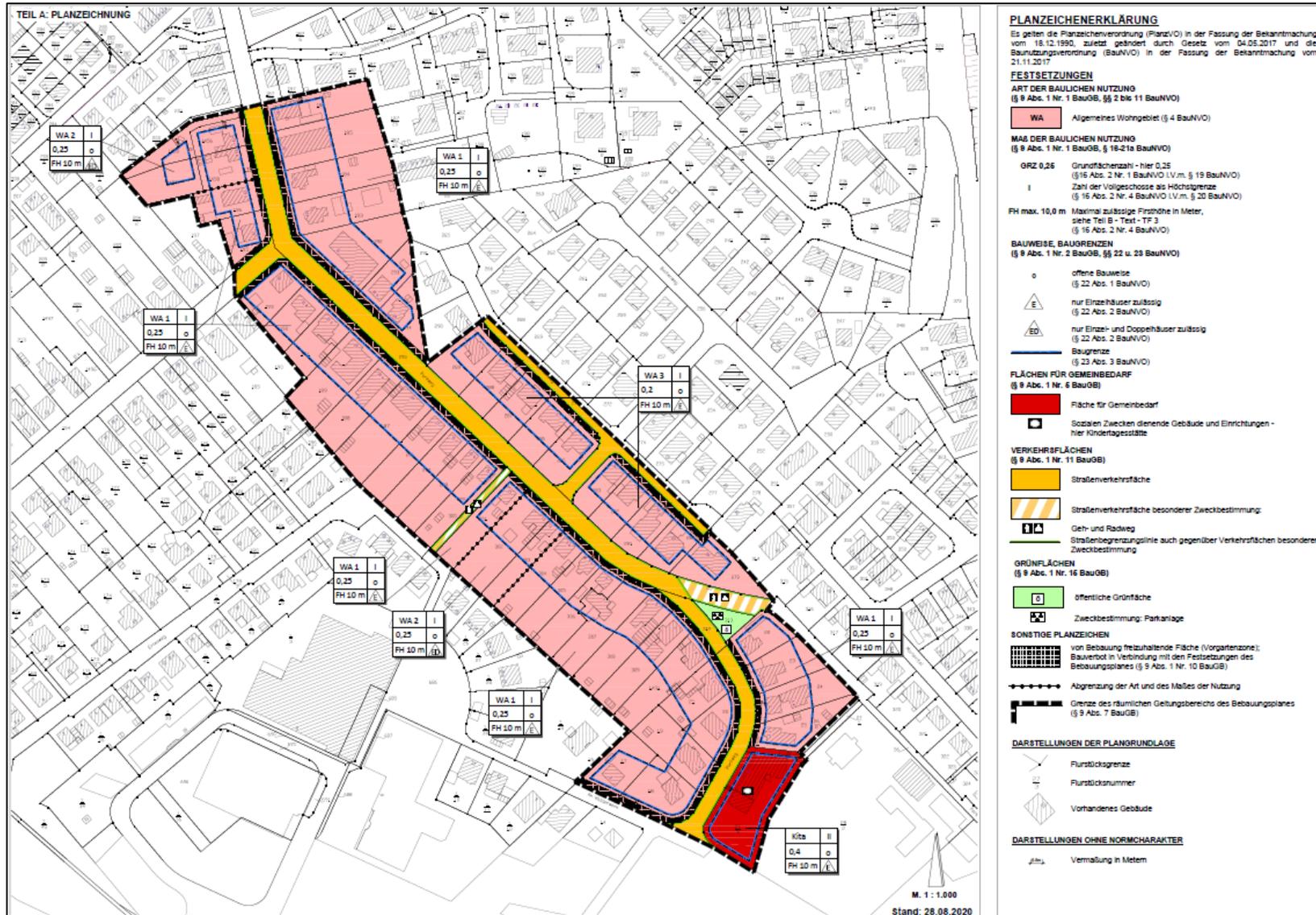


Abbildung 2: B-Plan Nr. 88 (Planzeichnung Teil A vom 28.8.2020)

3.3 Habitatsituation

Die Lebensraumsituation stellte sich bei der Begehung am 23.2.2021 wie folgt dar:

Der Parkweg durchquert als eher schwach befahrene Durchgangsstraße das B-Plangebiet Nr. 88 (s. Foto 1). Die Straße wird von Birken mittleren Alters gesäumt, welche in einigen Teilbereichen den Charakter einer Allee haben, in Teilbereichen jedoch auch nur auf einer Seite ausgeprägt sind (Baumreihe HRe)(s. Abb. 3). Die Dichte reicht jedoch nicht aus für eine Einstufung als gesetzlich geschützte Allee (HA).



Foto 1: Parkweg mit Straßenbäume (fast ausschließlich Birken mittleren Alters)

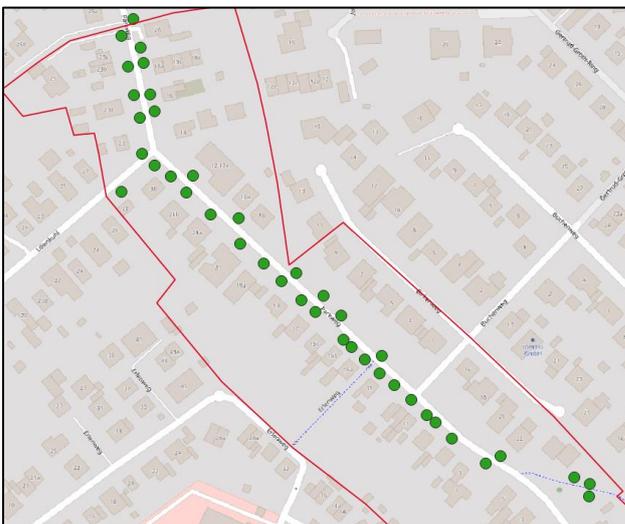


Abbildung 3: Straßenbäume am Parkweg, fast ausschließlich Birken (Karte: OSM –Standard)

Die Gebäude zeigen eine sehr gemischte Altersstruktur. Die ursprünglich dort erbauten Wohnhäuser (ca. 60er/70er Jahre) sind durchweg gepflegt und (auch energetisch) modernisiert, z.T. auch schon erneuert und/oder erweitert. Für die faunistische Besiedlung ist dies allerdings eher von Nachteil, da Nischen, Ritzen, Spalten und anderen Öffnungen weitgehend fehlen. Letzteres ist eher in den zurückgelegenen und schwer einsehbaren Nebengebäuden in den Gärten der Fall.

Die Gartenanlagen sind überwiegend recht großzügig geschnitten und beinhalten in den hinteren Bereichen neben strukturarmen Rasenflächen, Ziersträuchern und Blumenrabatten z.T. auch ältere und naturschutzfachlich wertvollere Gehölze (Laub- und Nadelbäume, Obstbäume). Sie enthalten weiterhin vereinzelt auch kleinere Gartenteiche.

Im direkten Umfeld der Gebäude (z.B. im Bereich der Vorgärten an der Straße) weisen die Gartenanlagen i.d.R. keinen besonderen ökologischen Wert auf. Sie sind meist durch einen hohen Versiegelungsgrad, einen hohen Anteil an nicht heimischer Vegetation, z.B. Thuja, Kirschlorbeer, Buchs und gestutzte Hecken/Gebüsche sowie Dekorationselemente gekennzeichnet.

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in dem zu prüfenden Teil der Baufelder und dem übrigen Geltungsbereich (s. Abb. 2).

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Baufelder

Die bestehenden Gebäude zeigten einen guten Pflegezustand. Es wurden keine Reste von Nestern der Brutvögel an den Gebäuden (z.B. Mehlschwalben) gefunden. Im einsehbaren Bereich fehlten auch für Brutvögel geeigneten Nischen, Rankgewächse (wie Efeu) oder sonstige als Nistplatz geeignete Strukturen.

Das Umfeld der Wohnhäuser ist ebenfalls i.d.R. naturfern ausgebildet mit hohem Versiegelungsgrad, höherem Anteil an nicht heimischen Gartenpflanzen, die i.d.R. durch Schnitt in Grenzen gehalten werden (z.B. Schnitthecken). Wegen der hier zusätzlich auch verstärkt auftretenden Störungen durch „Ein und Aus-Gehen“, Freizeitnutzungen, Lärmwirkungen usw. sind im Bereich der relativ eng begrenzten Baufelder nur verbreitete, wenig anspruchsvolle und wenig störungsempfindliche Brutvogelarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten. Dazu gehören Meisenarten, Amsel, Haussperlinge, u.a. (s. Tab. 1).

Übriger Geltungsbereich

Auf Grund der allgemein in Siedlungen eher naturfern ausgebildeten Lebensraumverhältnisse und der wohngebietstypischen Störungen (Autoverkehr, Spaziergänger, Erholungsnutzung in den Gärten usw.) sind im Bereich der Straßen/Wege und der Gartenanlagen mit Nebengebäuden/Gartenhäusern nur verbreitete und wenig störungsempfindliche Brutvogelarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten. Dazu gehören Meisenarten, Amsel,

Haussperlinge, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel u.a. (Arten s. Tab. 1). Vorkommen von Schwalben können wegen der hier ungeeigneten Nahrungshabitatsituation (zu wenig Insekten!) ausgeschlossen werden. Mauersegler bevorzugen höhere Gebäude und sind hier ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine stärkere Eignung für Brutvogelarten der Gehölze besteht im Bereich der älteren Bäume in den Gartenanlagen und der Straßenbäume. Während der Begehung im entlaubten Zustand wurden keine Horste gefunden.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 19. Oktober 2020) für die Wirkräume vor.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Baufelder

Fledermäuse sind in der Lage kleinste Spalten zu nutzen, z.B. in außen liegenden Jalousien-/Rolladenkästen, unter den Abschlussleisten von Flachdächern oder Spalten an den Ortgängen. Dies gilt vor allem für die sehr kleinen Arten der gebäudebewohnenden Fledermausarten (Zwerg- und Mückenfledermaus). Auf Grund der strukturellen Beschaffenheit der Umgebung (Situation der Nahrungshabitate, Höhlen- und Spaltenangebote) ist hier jedoch nicht mit Massenvorkommen zu rechnen.

In Lübeck und Stockelsdorf sowie auch im Raum um Bad Segeberg sind Vorkommen der seltenen Zweifarbfledermaus (Rote Liste SH 1!!!) bekannt. Ihre Sommerquartiere befinden sich vorwiegend in Spalten, Zwischenräumen und Verkleidungen von Dachkonstruktionen. Die Art kommt nach neueren Erkenntnissen bevorzugt in Einfamilienhäusern vor, erstaunlicherweise auch in relativ neu errichteten. Winterquartiere werden in oberirdischen Bauwerken in tiefen Spalten vermutet. Jagdaktivitäten der Art wurden meist in gewässerreichen Landschaften nachgewiesen, in denen wahrscheinlich auch ihre Jagdgebiete liegen (<https://schleswig-holstein.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten-und-biologie/02950.html>). Die im Artkataster Winart verzeichneten nächstgelegenen Vorkommen befinden sich südlich des Landgrabens in einer Entfernung von ca. 1km Entfernung (s. Abb. 4). In und um den hier zu betrachteten Geltungsbereich sind zwar weniger Gewässer als potenzielle Nahrungshabitate vorhanden, dennoch können auch in den Gebäuden des B-Plan-Gebiets Vorkommen der Zweifarbfledermaus nicht ganz ausgeschlossen werden.

Die Lage der im Rahmen der Begehung gesichteten Eignungsstrukturen für Fledermäuse sind der Anlage 1, Blatt 1 zu entnehmen.

Wegen der Beleuchtungssituation in diesem flächendeckend besiedelten Raum können Vorkommen lichtempfindlicher Fledermausarten ausgeschlossen werden (wie z.B. Braunes Langohr).

Übriger Geltungsbereich

Fledermausquartiere können in den Nebengebäuden der Gartenanlagen nicht ausgeschlossen werden. Altbaumbestände waren stellenweise vorhanden, konnten jedoch auf Grund der Lage auf privaten Grundstücken nicht auf Höhlen- und Spaltensituationen geprüft werden. Ältere Bäume in städtischen Gärten werden jedoch erfahrungsgemäß meist

in einer Weise behandelt, dass die Gefahr von Abgängen bei Sturm aus Sicherheitsgründen minimiert wird (z.B. durch Entfernen von Totholz oder komplettes Fällen). Dies gilt auch für die Straßenbäume am Parkweg). Dennoch können einzelne Quartierorkommen nicht ganz ausgeschlossen werden.

Wegen der Beleuchtungssituation in diesem flächendeckend besiedelten Raum können Vorkommen lichtempfindlicher Fledermausarten ausgeschlossen werden (wie z.B. Braunes Langohr).

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 19. Oktober 2020) für die Wirkräume vor (s. nachfolgende Abb.).

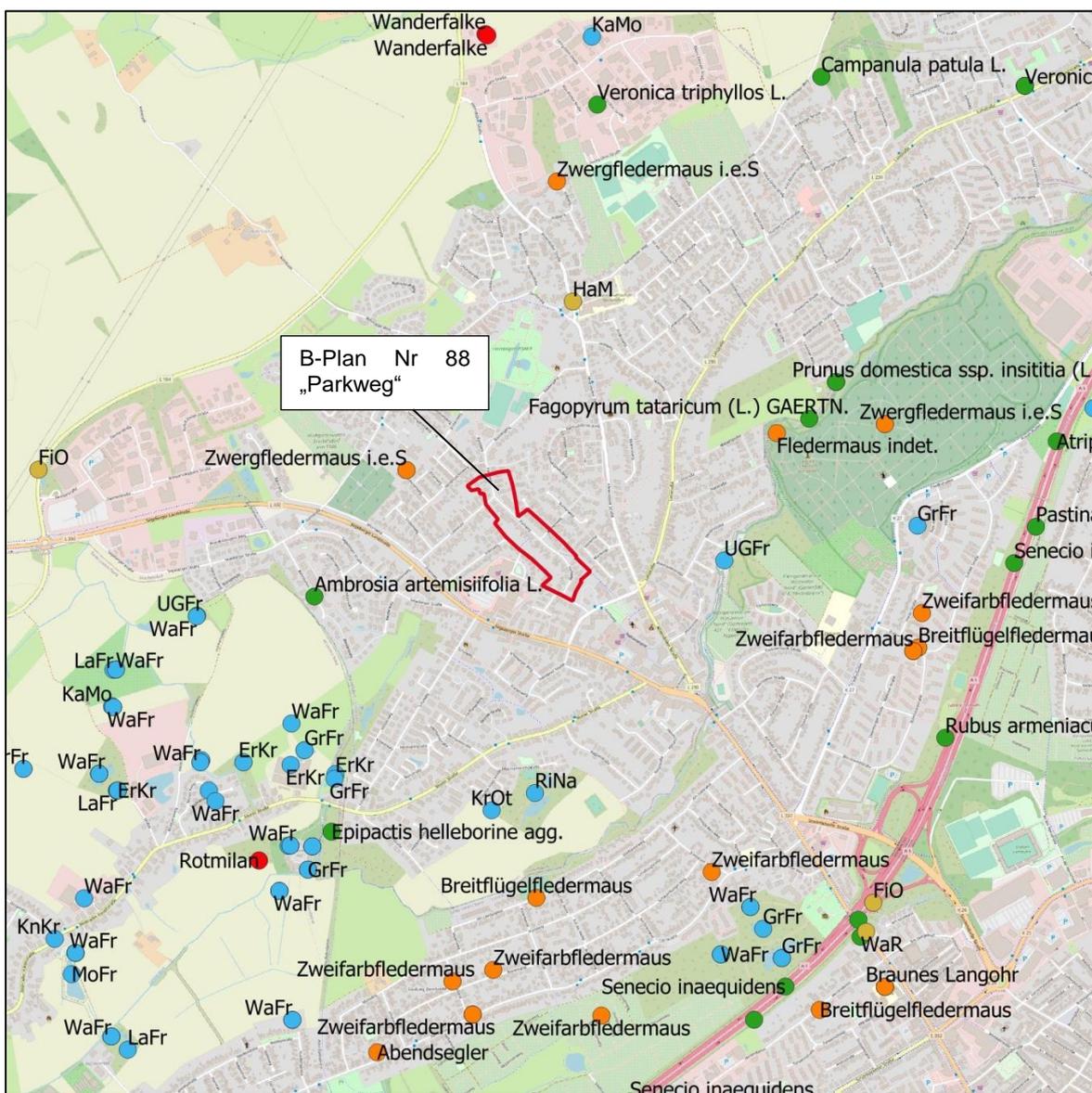


Abbildung 4: Winart-Daten (Abfragestand: 19.10.2020) (Karte: OSM –Standard)

Abkürzungen:

Säugetiere: Fi Fischotter, Ha Haselmaus, ZwM Zwergmaus, WaR Wanderratte

Reptilien: KrOt Kreuzotter, RiNa Ringelnatter,

Amphibien: ErKr Erdkröte, KaMo Kammolch, Kn Knoblauchkröte, La Laubfrosch,
MoFr Moorfrosch, WaFr Teichfrosch, UGFr Grünfrösche (unbestimmt)

Weitere europäisch geschützte Arten

Es bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus. Auch Vorkommen der europäisch geschützten Zauneidechse und/oder Frosch- und Krötenarten sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle, Laichgewässer) fehlen. Die Bäume im Geltungsbereich weisen keine Eignung für den Eremiten auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der an Eichen gebundene Heldbock kann hier ausgeschlossen werden. Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten. Auch weitere Arten wie Wolf oder Fischotter können ausgeschlossen werden.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 19. Oktober 2020) für die Wirkräume vor.

4.3 „Nur“ national geschützte Arten

Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen zu erwarten. Vorkommen der Weinbergschnecke, der Blindschleiche, der Erdkröte (nur Sommerlebensraum), des Teichmolchs (an/in Gartenteichen) und national geschützter Kleinsäuger ohne besondere Lebensraumansprüche sind möglich.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 19. Oktober 2020) für die Wirkräume vor.

4.4 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 19. Oktober 2020) für die Wirkräume vor.

4.5 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt (s. Anhang 1, Blatt 1).

Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)
(Abkürzungen s.o., Arten in Fettdruck = wertgebende Arten)

Art, Gattung, Gruppe Deutscher Name Wissenschaftl. Name		Erhalt.- Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH / VSR L	Potenzieller Bestand Baufelder	faunistischer Übriger Gel- tungsbereich
				BG	SG			
Brutvögel								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	g		+			B	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	g		+			B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	g		+				B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	g		+				B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	g		+				B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	g		+				B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	g		+			(B)	B
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	g		+				B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	g		+			B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	g		+			B	B
Klapper- grasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	g		+			B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	g		+			B	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	g		+				B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	g		+				B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	g		+				B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	g		+			B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	g		+				B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	g		+			(B)	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	g		+			B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	g		+				B
Fledermäuse								
Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	U1	-	+	+	IV	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG
Mückenfleder- maus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U1	V	+	+	IV	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG
Zweifarb- fledermäuse	<i>Vespertilius murinus</i>	U1	1	+	+	IV	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

g = günstig

z = Zwischenstadium

u = ungünstig

FV = günstig

U1 = ungünstig - unzureichend

U2 = ungünstig - schlecht

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein: Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel

Fledermäuse: TQ = potentielles Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, BQ = Balzquartier, WQ = pot. Winterquartier, NG = pot. Nahrungshabitat

(..) = Lebensraumverhältnisse nur bedingt geeignet

5 Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 1)

Ungefährdete Arten der Gehölze sind in den Gehölzen der Gärten (auch Hecken!) und der Straßenbäume zu erwarten. Bei Rodungen von Gehölzen kann es zu Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Jungtieren kommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei Gehölzfällungen (auch Hecken in Gärten!) und Auslichtungen von Altbäumen während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Brutrevieren (Lebensraumverlust)

Ungefährdete Arten der Gebäude (Arten s. Tab. 1)

Im Gebäudebestand innerhalb der Baufelder sind keine Brutvögel zu erwarten. Beim Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen können daher Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Jungtieren ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)

Die in einigen Gebäuden potenziell in Spalten, Ritzen und Jalousien-/Rolladenkästen möglichen Fledermausquartiere werden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Quartieren. Dies betrifft nicht nur Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“, Balzstätten) sondern auch Tagesquartiere in der Zeit von Anfang März bis Ende November. Es sind keine essenziell bedeutsamen Jagdhabitats oder Flugrouten betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Zerstörungen von Quartieren beim Rückbau von Gebäuden oder Rodung von älteren Gehölzen während der Quartiernutzung (Tötung)
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten (Lebensraumverlust)

5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Sofern keine Gartenteiche überplant werden, sind keine Betroffenheiten von „nur“ national geschützten Tierarten und/oder Rote-Liste-Arten mit besonderen Lebensraumsprüchen zu erwarten.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum im Geltungsbereich eines B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen (s. Hinweise unten).

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) während der Brutzeit kann es zu Zerstörung von Nestern, Gelegen und/oder Tötungen von Jungen kommen. In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Eingriffen im Bereich der Baufelder ist der Verlust von Gehölz nicht von artenschutzrechtlicher Bedeutung, da auf Grund der geringen ökologischen Wertigkeit keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren gehen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen im Bereich des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o.).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

(Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (RL SH V), Braunes Langohr (RL SH V))

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tagesquartiere und Wochenstuben von Fledermausarten der Gebäude sind im Bereich der Gebäuden mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Anlage 1, Blatt 1) möglich. Ältere Gehölze könnten als zugehörige Balzquartiere oder Tagesquartiere genutzt werden.

Bei Rück- und Umbauten dieser Gebäude/Gebäudeteile und Rodungen älterer Gehölze kann es zu Tötungen kommen.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Fledermäuse)

Rückbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Anlage 1, Blatt 1) sowie Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Rückbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Anlage 1, Blatt 1) und Rodungen älterer Gehölze kann es zu Verlusten von Quartieren kommen. Es ist nicht sichergestellt, dass innerhalb des Geltungsbereichs ausreichend Ausweichquartiere vorhanden sind.

Liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. der Abriss der Gebäude stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Diese sind vorgezogen herzustellen.

Für potenzielle Wochenstuben ergibt sich nach dem LBV-Papier „Fledermäuse und Straßenbau“ (2011) ein Ausgleichserfordernis von 1:5.

CEF-Maßnahme 1 (Fledermäuse in Gebäuden)

Für Abrissvorhaben an Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Anlage 1, Blatt 1) sind pro Gebäude zwei Höhlenkästen und drei selbstreinigende Spaltenkästen fachlich korrekt an Gebäuden im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

CEF-Maßnahme 2 (Fledermäuse in Gehölzen)

Für Rodungen von älteren Bäumen sind pro entferntem Baum 2 Höhlenkästen und 3 Spaltenkästen fachlich korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Verluste von potenziell nicht essentiellen Jagdhabitaten sind ohne artenschutzrechtliche Relevanz, es wird kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier potenziell zu erwartenden Arten gehören zu den Fledermausarten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den hier vorkommenden Störungen aufweisen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

7 Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf

Da für den bisherigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 88 noch keine konkreten Vorhaben bekannt sind, werden nachfolgend verschiedene mögliche Fälle aufgeführt und Hinweise für die Anwendung des Artenschutzes gegeben.

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen)

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Fledermäuse)

Rückbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Anlage 1, Blatt 1) sowie Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

7.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahme 1 (Fledermäuse in Gebäuden)

Für Abrissvorhaben an Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Anlage 1, Blatt 1) sind pro Gebäude oder Gehölz zwei Höhlenkästen und drei selbstreinigende Spaltenkästen fachlich korrekt an Gebäuden im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

CEF-Maßnahme 2 (Fledermäuse in Gehölzen)

Für Rodungen von älteren Bäumen sind pro entferntem Baum 2 Höhlenkästen und 3 Spaltenkästen fachlich korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

8 Weitere Regelungen und Empfehlungen für die Fauna

Zum Schutz der Fauna sind die Rodungen von Gehölzbeständen gemäß § 34 (6) LNatSchG in der Zeit vom 1.10. – 29.2. des Jahres durchzuführen.

Bei Veränderungen an der Beleuchtung, z.B. der Straßen, werden insektenfreundliche Lampen empfohlen, die sowohl den nächtlichen Insekten als auch den Fledermäusen zu Gute kommen.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Stockelsdorf plant die Ausstellung des B-Plans Nr. 88 (Parkweg), der im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt werden soll. Für Baumaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um etwaige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Tierarten abschätzen und vermeiden zu können.

Die im Rahmen des vorliegenden Berichts durchgeführte faunistische Potenzialanalyse hat für den Geltungsraum potenzielle Vorkommen von ungefährdeten Brutvogelarten sowie von Fledermäusen ermittelt.

Für Abriss-, Neubau- und/oder Umbauvorhaben wurde der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf ermittelt. Dies reicht von Bauzeitenregelungen für Rodungen von Gehölzen und Gebäuderückbau für Brutvögel und Fledermäuse bis zum Kastenausgleich für Fledermäuse. Die Konkretisierung ist dem Kapitel 7 zu entnehmen.

Zeitregelungen und/oder CEF-Maßnahmen können u.U. entfallen, wenn kurzfristig fachkundig erbrachte Negativnachweise vorgelegt werden. Negativnachweise sind ggf. in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LB-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.



Parkweg

Abgrenzung B-Plan Nr. 88 (Parkweg)

Baugrenzen (§23 Abs. 3 BauNVO)

● Straßenbäume (fast ausschließlich Birken mittleren Alters)

● Laubbaum

● Obstbaum

▲ Nadelbaum

Eignungsstrukturen an Gebäuden für Fledermäuse:

★ Spalten und Rolladenkästen

★ Spalten/Öffnungen

★ Rolladenkästen außen

ANLAGE: 1 BLATT: 1 MAßSTAB: 1:1

PROJEKT: B-Plan Nr. 88 (Parkweg)

DARSTELLUNG: faunistisch bedeutsame Strukturen

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: xx.xx.2015

Gemeinde BBS
 Stockelsdorf Büro Greuner-Pönicke
 Name Russeer Weg 54
 Straße 24111 Kiel
 ☎